



Spedition ABRAHAM - Heinrichstraße 4a - 36148 Kalbach

Umzüge - Transporte - Haushaltsauflösung - LKW-Vermietung - Möbelaufzug-Vermietung - Möbel-Montage-Service

Spedition
ABRAHAM
Die Profis

Mietvertrag

Mieter/in:

Name: _____

Personalausweis Nr.: _____

Anschrift: _____

Führerschein Nr.: _____

Behörde: _____

Telefon: _____

Handy: _____

Mietobjekt

Iveco Transporter 3,5t, amtl. Kennzeichen: FD - TW 2222

Tarif: Tagestarif

Fahrer mieten: Ja (je Stunde 29,00 € nach Einsatz)

Weekendarif

Nein

Vom: _____

Kilometerstand bei Übergabe: _____ Km

Bis: _____

Kilometerstand bei Rückgabe: _____ Km

Die Tarife

Tagestarif

- 100,00 €
- 24 Stunden (07:30 Uhr - 07:30 Uhr)
- Inklusive 50 Freikilometer
- jeder weitere Kilometer kostet 0,30 €

Weekendarif

- 150,00 €
- Freitag 18:00 Uhr - Sonntag 18:00 Uhr
- Inklusive 100 Freikilometer
- jeder weitere Kilometer kostet 0,30 €

Kautio & weitere Bedingungen

Es wird eine Kautio von 200,00 € erhoben.

Vollkaskoversicherung: 50 € mit 750 € Selbstbeteiligung oder 20 € mit 2500 € Selbstbeteiligung.

Das Fahrzeug muss bei der Rückgabe aufgetankt sein!

Abrechnung der gefahrenen Kilometer erfolgt bei Schlüsselübergabe und Rückgabe der Kautio.

Ich bin mit den oben genannten Bedingungen und der AGB (Seite 2) einverstanden.

Mietpreis inklusive Kautio: _____ € Erhalten am: _____

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter

Inh. Thomas Wehner
Heinrichstraße 4a
36148 Kalbach
www.Spedition-Abraham.de

Telefon: 06 61 / 39 94 54 - Fax 3 80 09 83
Telefon: 0 66 55 / 7 34 55 - Fax 7 34 36
Mobil: 01 71 / 6 86 85 59
info@Spedition-Abraham.de

VR Genossenschaftsbank Fulda
BLZ: 530 601 80
Kto.-Nr.: 2 038 382
BIC-GENODE51FUL
IBAN-DE45530601801800002038382

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mietvertrag

1. ALLGEMEINES

a) Mieter und Fahrer bestätigen, den Wagen in äußerlich gutem und - soweit erkennbar - technisch einwandfreiem Zustand erhalten zu haben.

b) Mieter und Fahrer verpflichten sich ferner, den Wagen schonend zu behandeln, seine Verkehrssicherheit zu überwachen und für die erforderliche Wartung (insbesondere Kühlwasser, Ölstand - und Reifenkontrolle) zu sorgen.

c) Mieter und Fahrer verpflichten sich ferner, den Wagen sorgfältig gegen Diebstahl und andere unberechtigte Benutzung durch Dritte zu sichern und zwar auch durch entsprechende Aufbewahrung der Fahrzeugschlüssel und Papiere. Bei abgestellten Fahrzeugen sind Türen und Fenster ordnungsgemäß zu sichern bzw. zu verschließen. Das Lenkradschloß muss eingerastet sein.

d) Die für den jeweiligen Einsatz des Fahrzeugs geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

2. MIETPREISBERECHNUNG

Die Mietpreisberechnung erfolgt nach Mietdauer und gefahrenen Kilometer. Der Kilometerstand des Kilometerzählers gilt als Berechnungsgrundlage. Bei einem Versagen des Kilometerzählers werden zur Berechnung die aus der Landkarte zu errechnenden Entfernungen zuzüglich 10% zugrunde gelegt.

3. ZUR FÜHRUNG DES FAHRZEUGES :

sind ausschließlich berechtigt unter Voraussetzung eines gültigen Führerscheins:

a) der Mieter

b) der vom Mieter bestimmte Fahrer

Wir verweisen soweit auf Ziff.9 der Mietbedingungen

4. VERBOTEN SIND:

a) Die Anwendung des Fahrzeugs zu motorsportlichen Veranstaltungen,

b) Das Überladen des Fahrzeuges sowie das Abschleppen anderer Fahrzeuge.

c) Die unerlaubte Weitervermietung des Wagens zur gewerblichen Beförderung von Personen bzw. Gütern.

d) Die unerlaubte Weitervermietung des Wagens.

e) Die Benutzung des Fahrzeugs unter Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.

f) Die Verwendung des Wagens zu strafbarer Handlung einschließlich der unberechtigten Beförderung von Zollgütern oder sonstigen verbotenen Gut.

g) Die Veränderung des Kilometerzählers.

5. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, DIEBSTAHL ODER SONSTIGEN SCHÄDEN:

Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Entwenden des Fahrzeuges, Brand-, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter in jedem Fall unverzüglich:

a) die Polizei hinzuzuziehen und für eine Aufnahme des Unfalls bzw. Schadenherganges Sorge zu tragen,

b) den Vermieter zu benachrichtigen,

c) zusätzlich alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Vermieter eine objektive Feststellung des Unfall- bzw. Schadenherganges ermöglichen,

d) dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht unter Beifügung einer Unfallskizze zu erstellen,

e) bei Unfall mit Fremdbeteiligung die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, ihre Haftpflichtversicherung, Name und Anschrift des Fahrzeughalters, des Fahrers und der Zeugen festzustellen. Die Abgabe von Schuldanerkenntnissen ist untersagt.

6. TRANSPORTHAFTUNG

Jegliche Haftung für das Ladegut geht voll zu Lasten des Mieters.

7. VOLLHAFTUNG

Der Mieter haftet bei allen Schäden am Mietwagen in jedem Fall, auch bei Abschluss der Haftungsbefreiung, in vollem Umfang, wenn der Schaden entsteht:

a) durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verursachen des Unfalls bzw. der Beschädigung sowie bei Fahrten unter jeglicher Einwirkung von Alkohol oder anderer berauschender Mitteln,

b) bei Nichtinzuziehen der Polizei nach einem Unfall bzw. der Verletzung einer der unter Ziff. 5 genannten Obliegenheiten,

c) bei Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1c), 3 und 4,

d) durch unsachgemäßes Verstauen oder ungenügende Sicherung bzw. Verschluss des Ladegutes.

In diesen Fällen haftet der Mieter auch für die entstandenen Nebenkosten gem. Ziff. 8.

8. NEBENKOSTEN

Nebenkosten sind die unfallbedingten Wertminderung, der Mietausfall - schaden und die Kosten für das Abschleppen und die Begutachtung des Schadens durch einen vom Vermieter zu benennenden neutralen Sachverständigen für beide Teile verbindlich festgelegt. Der Mietausfall - schaden ist für die Reparaturzeit bzw. für die Zeit bis zur Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeuges (bei Totalschaden) mit täglich Pauschal 50,- Euro zu ersetzen und zwar ohne Rücksicht auf die Vermietmöglichkeiten des Vermieters während dieses Zeitraumes.

9. HAFTUNG DES MIETERS UND DES FAHRERS

Der Mieter hat sich das Verhalten des Fahrers wie eigenes Verhalten zurechnen zu lassen. Er haftet für das Verschulden des Fahrers wie für eigenes Verschulden.

10. REPERATUREN

Reparaturen können nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit dem Vermieter durchgeführt werden. Die Reperaturrechnung geht zu Lasten des Vermieters, wenn die Schäden nicht grob fahrlässig vom Mieter oder Fahrer verursacht worden sind.

11. AUFRECHNUNGSAUSSCHLUß

Gegenüber dem Anspruch des Vermieters auf Zahlung des Mietzinses und Rückgabe des Wagens steht dem Mieter weder das Recht zu, wegen etwaiger Gegenansprüche aufzurechnen, noch den Wagen zurückzuhalten.

12. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für beide Teile und alle Streitigkeiten ist Fulda.

13. SONSTIGES

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, bleiben die übrigen Teile davon unberührt. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen Schriftform.